

99020007001000

Kiesabbau beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6017083/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020007001000
Leistungsbezeichnung I	Kiesabbau beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kiesabbau beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Naturschutzgesetz (NatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 19 Absatz 1 Genehmigung <p>in Verbindung mit</p> <p>Landesbauordnung (LBO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 49 Genehmigungspflichtige Vorhaben <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 68 Absatz 1 und 2 Planfeststellung, Plangenehmigung
Teaser	<p>Wenn Sie Kies abbauen wollen, kann hierfür eine Genehmigung erforderlich sein.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Kies abbauen wollen, kann hierfür eine Genehmigung erforderlich sein.</p> <p>Ob Sie eine Genehmigung benötigen, hängt von der Art und Weise der Rohstoffgewinnung und dem flächenmäßigen Umfang des Vorhabens ab.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die erforderlichen Unterlagen und Informationen werden im Serviceportal abgefragt und sind je nach Antragsart und Ausgestaltung des Vorhabens unterschiedlich. Welche Unterlagen und Informationen notwendig sind, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Notwendige Unterlagen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Art des Vorhabens • Angaben zur Lage des Vorhabens • Fachgutachten und Prüfungen
Voraussetzungen	<p>Ob der Kiesabbau genehmigt werden kann, hängt von der geplanten Ausgestaltung, der konkreten Lage und weiteren Aspekten des Einzelfalls ab.</p> <p>Das Vorhaben darf keinen von der</p>

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Genehmigungsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>Die Kosten sind vom Antrag abhängig (Was wird von Ihnen beantragt? Wie hoch ist der Aufwand der Behörde?) und können bei den einzelnen Behörden unterschiedlich sein.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie einen Kiesabbau planen, sollten Sie sich vorab mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen und gegebenenfalls eine Genehmigung beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vorbesprechung vor Antragstellung ist aufgrund der Vielschichtigkeit der umweltrechtlichen Belange sinnvoll. • Die hierfür notwendigen Angaben werden nach der Eingabe im Serviceportal automatisch an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Nach Antragseingang werden die Unterlagen von der Genehmigungsbehörde auf ihre Vollständigkeit geprüft. • Nach Feststellung der Vollständigkeit beginnt das Beteiligungsverfahren. • Von der Behörde können weitere Nachforderungen beziehungsweise Gutachten zu Klärung verschiedener Fragen verlangt werden. • Den Abschluss des Verfahrens bildet die Erstellung eines Bescheides.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Antrag
Frist	<p>Es ist sinnvoll, sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen. Es ist denkbar, dass sich zu Ihrem Antrag Nachfragen oder Nachforderungen ergeben, die weitere Zeit in Anspruch nehmen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<p>Ob Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen oder Klage erheben können, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids</p>

Modul

Sachverhalt

(Verwaltungsakt).

Widerspruch:

Sie müssen den Widerspruch in der Regel schriftlich bei der Behörde einlegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wahren Sie auch, wenn Sie den Widerspruch bei der Behörde einlegen, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat. Sie müssen den Widerspruch innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts einlegen. Für den Widerspruch ist weder ein bestimmter Antrag noch eine Begründung vorgeschrieben.

Klage:

Der notwendige Inhalt der Klageschrift ist die Bezeichnung des Klägers, des Beklagten und der Gegenstand des Klagebegehrens. Richten Sie die Klage grundsätzlich gegen das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Bei prozessunfähigen Beteiligten müssen Sie die gesetzliche Vertretung angeben, wenn dies für die Zustellung erforderlich ist. Die falsche Bezeichnung der gesetzlichen Vertretung ist unschädlich, wenn die Identität der beteiligten Person nicht zweifelhaft ist. Sie müssen die Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich erheben. Sie können Sie auch zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Das zuständige Verwaltungsgericht wird in der Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsakts genannt.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal